

WisteV-wistra-Neujahrstagung 2015

Am 16. und 17. Januar 2015 fand die sechste WisteV-wistra-Neujahrstagung in Frankfurt am Main unter der Überschrift „Compliance für die Justiz“ statt. Die Veranstaltung – die auch in diesem Jahr trotz der durch den Wechsel des Veranstaltungsortes vergrößerten Kapazitäten bereits nach wenigen Tagen ausgebucht war – wurde durch Prof. Dr. Franz Salditt als Mit Herausgeber der wistra eröffnet. In seiner Begrüßung stellte Prof. Dr. Salditt heraus, dass Compliance in der Justiz nur dann funktionieren könne, wenn im Revisionsverfahren die erstinstanzliche Entscheidung gerade auch unter dem Gesichtspunkt von Compliance-Verstößen überprüft werde.



Der sich anschließende erste Themenblock der Tagung „Bestandaufnahme: Praktische Probleme und Probleme der Praxis deutscher Wirtschaftsstrafverfahren“ begann mit einem Vortrag von Prof. Dr. Hendrik Schneider zur Frage der möglichen Überlastung der Strafjustiz in Wirtschaftsstrafsachen. Der Referent erläuterte hierbei anhand des vorhandenen statistischen Materials die Entwicklung von Verfahrenszahlen auf der einen und der personellen Ausstattung

der Staatsanwaltschaften und Gerichte auf der anderen Seite, dass Ursache für eine etwaige Überlastung nicht eine steigende Anzahl von Verfahren pro Justizstelle sein kann. Zudem stellte Prof. Dr. Schneider die Erkenntnisse einer Befragung von Justizangehörigen u.a. zu ihrer zeitlichen Auslastung und der Eigenbewertung ihrer Rechtskenntnisse im Wirtschaftsstrafrecht dar. Sein Vortrag endete mit einer Reihe interessanter Hypothesen, deren Überprüfung durch eine rechtstatsächliche Untersuchung – wie die anschließende Diskussion zeigte – für viele Tagungsteilnehmer von großem Interesse wäre. Im Anschluss beleuchtete LOStA Dr. Ewald Brandt das Thema aus staatsanwaltshaftlicher Sicht. Dabei stellte Dr. Brandt eingangs den Unterschied zwischen der aus seiner Sicht bestehenden Überlastung und der von ihm verneinten Überforderung der Strafjustiz dar. Er erläuterte, dass die Strafjustiz auch in der Lage sei, hochkomplizierte Wirtschaftsstrafverfahren zu bewältigen. Gleichwohl bestehe sowohl justizintern als auch in der öffentlichen Wahrnehmung vielfach der Anschein der Überforderung. Als Ursachen für die Überlastung der Strafjustiz führte der Referent insbesondere die Bindung knapper Personalressourcen aufgrund langer Dauer der Verfahren und den Personalabbau aufgrund übergeordneter Haushaltsziele an. Der erste Themenblock endete mit einem Vortrag von RiLG Dr. Andreas Sturm, der sich der Frage widmete, ob Richter, Staatsanwälte und Verteidiger die gesetzlichen Vorgaben zur Verständigung missachten. Hierbei stellte er die sog. Altenhain-Studie, die vom BVerfG im Jahr 2012 zur Vorbereitung der Entscheidung vom 19. März 2013 (BVerfGE 133, 168 ff.) eingeholt worden war, dar und beleuchtete sowohl das Untersuchungsdesign als auch die Erkenntnisse der Studie.

Die abendliche Dialogveranstaltung – wie bereits in den Vorjahren kompetent moderiert von Prof. Dr. Joachim Jahn – befasste sich mit der Anwendung der Einstellung gemäß § 153a StPO in Wirtschaftsstrafsachen. Hierzu gelang es den Veranstaltern mit RA Dr. Sven Thomas und Prof. Dr. Thomas Rönnau zwei ausgewiesene Kenner der Materie zu gewinnen, die in zahlreichen Punkten voneinander abweichende Positionen vertraten. Hierbei machte RA Dr. Thomas deutlich, dass entgegen der medialen Darstellung ein Zusammenhang zwischen einer Verständigung gemäß § 257c StPO und einer Einstellung nach § 153a StPO gerade nicht bestehe: § 257c StPO führe zu einer Verurteilung und damit zu einer Schulfeststellung, die Einstellung aus Opportunitätsgründen lasse hingegen die Unschuldsvermutung fortbestehen. Während Prof. Dr. Rönnau die Vorschrift des § 153a StPO für reformbedürftig hielt und insbesondere mehr Transparenz forderte („scheint ein Refugium für Wildwuchs zu sein“), vertrat Dr. Thomas die Auffassung, dass die Transparenz bereits jetzt gewahrt werde und äußerte sich kritisch über die Berücksichtigung eines diffusen Gerechtigkeitsgefühls der Öffentlichkeit. In der anschließenden Diskussion äußerte ein Vertreter des Bundesministeriums des Justiz und für Verbraucherschutz, dass derzeit „im Bereich der Einstellung etwas vorbereitet“ werde.

Der zweite Themenblock befasste sich mit den „Fehlerquellen im deutschen Wirtschaftsstrafprozess“. In dem ersten Referat widmete sich Prof. Dr. Jens Bülte aus Sicht der Strafrechtswissenschaft der Frage, ob diese die Justiz „allein lasse“. Hierbei arbeitete er zunächst die unterschiedlichen Perspektiven heraus: Während die Rechtswissenschaft sich um die Lösung abstrakter Rechtsprobleme bemühe, müsse die Justiz Fälle lösen und Verfahren abschließen. Dabei sei letztere „gefangen“ zwischen der öffentlichen Meinung auf der einen und der Strafrechtswissenschaft auf der anderen Seite. Voraussetzung dafür, dass die Justiz auf die Erkenntnisse der Rechtswissenschaft zurückgreifen könne, sei neben einer verständlichen Sprache insbesondere die Redlichkeit der Wissenschaft. Hierzu gehöre auch die Fähigkeit, Fehler zuzugeben. Denn Wissenschaftsfreiheit impliziere die Freiheit zum Irrtum. Im Anschluss hieran referierte Prof. Dr. Bernd Schünemann über die mögliche Überforderung der Juristen durch die Komplexität der Wirklichkeit. Der Referent erläuterte anschaulich die (auch psychologischen) Ursachen für diese Überforderung und zeigte mögliche Lösungen auf, wozu insbesondere ein kontradiktorisches Ermittlungsverfahren unter aktiver Beteiligung der Verteidigung gehören soll. Den Abschluss dieses Themenblocks stellte das Referat von OStA Dr. Peter Schneiderhan über strukturelle Fehlerquellen im deutschen Wirtschaftsstrafprozess dar. Sein Vortrag endete mit dem Resümee, dass handwerklich gute Gesetze, rechtliche Klarheit und eine stabile Personalausstattung wesentliche Eckpfeiler „fehlerfreier“ Wirtschaftsstrafverfahren seien.



Im dritten und letzten Teil der Veranstaltung wurden mögliche Reformansätze erörtert. Dieser Block startete mit einem Vortrag von PD Dr. Gerson Trüg, der sich nach Erörterungen der

geltenden Rechtslage der Einführung eines in den vergangenen Jahren politisch und wissenschaftlich kontrovers diskutierten Unternehmensstrafrechts widmete. Der Referent machte dabei deutlich, dass er die – auch mitunter von Verteidigerseite erhoffte – Entlastung von Strafverfahren gegen Individualbeschuldigte durch die Einführung eines Unternehmensstrafrechts nicht erwarte. Im Rahmen der sich anschließenden Diskussion wurde deutlich, dass innerhalb des Teilnehmerkreises der Veranstaltung und unabhängig von der Angehörigkeit zu einer bestimmten juristischen Profession die Bewertung des Status quo und auch die einer Erforderlichkeit eines Unternehmensstrafrechts sehr unterschiedlich ist. Im Anschluss hieran befasste RiBGH Dr. *Ralf Eschelbach* sich in seinem Vortrag mit der Frage der Erforderlichkeit einer Stärkung justizinterner Kontrollmechanismen. Hierbei erläuterte er den unzureichenden Rechtsschutz im Ermittlungsverfahren; auch der Richtervorbehalt werde in vielen Fällen aufgrund der allenfalls kurSORischen Prüfung durch den Ermittlungsrichter seiner Funktion nicht gerecht. Der Referent stellte als eine mögliche Verbesserung die Übertragung des Richtervorbehalts in Wirtschaftsstrafverfahren auf Wirtschaftsstrafkammern sowie die Verbesserung des Rechtsschutzes gegen ermittlungsrichterliche Entscheidungen vor. Abgeschlossen wurde dieser Block – wie auch die Tagung insgesamt – durch einen Vortrag von VRiBGH Prof. Dr. *Thomas Fischer* über den Rechtsbeugungstatbestand des § 339 StGB und dessen faktische Nichtanwendung. Prof. Dr. *Fischer* machte hierbei deutlich, dass er bereits die von der herrschenden Auffassung vorgenommene Schutzgutbestimmung nicht teile. Diese gehe davon aus, dass die Norm die Unabhängigkeit der Justiz schütze; aus seiner Sicht gebe es hingegen keinen Anlass, den Mut von Richtern zur Falschentscheidung zu fördern. Faktisch diene die Norm – ebenso wie der Tatbestand der Abgeordnetenbestechung (§ 108e StGB) – dazu, die Strafverfolgung in bestimmten Bereichen auszuschließen.

Die Veranstalter der WisteV-wistra-Neujahrstagung sind in diesem Jahr mit der Wahl des Tagungsthemas ein Risiko eingegangen. Dies hat sich zweifellos bezahlt gemacht. Die Qualität der Vorträge sowie der Diskussionen bewegten sich durchgehend auf höchstem Niveau. Auch aus diesem Grund wird die Veranstaltung inzwischen völlig zu Recht als *die* wirtschaftsstrafrechtliche Tagung in Deutschland wahrgenommen.

Rechtsanwalt Dr. Tilman Reichling, Frankfurt a.M.